

**Studien- und Prüfungsordnung für
den Bachelor - Studiengang Informatik
an der Fachhochschule Augsburg
vom 1. August 2007**

In der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 30. Mai 2012

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai.2006, BayRS 2210-1-1-WFK, erlässt die Hochschule Augsburg folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den Ablauf des Studiums für den Bachelorstudiengang Informatik. Sie dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001, GVBl S. 686 und der allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Augsburg vom 1. August 2007 in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 2

Studienziele

Ziel des Studienganges Informatik ist die Vermittlung der Befähigung zur selbstständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden der Informatik.

Das Studium bietet neben einer breiten Grundlagenausbildung eine fundierte Vertiefung der Informatik für Entwurf, Implementierung und Anwendung von umfangreichen, komplexen Softwaresystemen. Dabei sollen insbesondere die Wirtschaftlichkeit von Entwicklungsprozessen und die Qualitätssicherung berücksichtigt werden.

Im Hinblick auf die Breite und Vielfalt des Fachgebietes sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, sich in die zahlreichen Anwendungsgebiete der Informatik rasch einzuarbeiten zu können. Darauf ist das didaktische und pädagogische Profil ausgerichtet, das zu selbst gesteuertem Lernen anleitet und den mündigen, verantwortungsbewussten Informatiker zum Ziel hat.

Durch das Angebot von fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächern in den höheren Studiensemestern wird den Studierenden die Möglichkeit geboten, ihren Neigungen und späteren Berufserwartungen entsprechende Lehrveranstaltungen zu wählen. Hierbei steht den Studierenden ein breites Angebot aus der Fakultät Informatik und benachbarten Disziplinen zur Verfügung. Das Angebot der Wahlpflichtfächer wird von der Fakultät den jeweils aktuellen Bedürfnissen angepasst.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern. Das Studium gliedert sich in eine Orientierungsphase von zwei Studiensemestern und in eine Vertiefungsphase von fünf Studiensemestern.
- (2) Die Vertiefungsphase gliedert sich in vier theoretische und ein praktisches Studiensemester. Im Rahmen der Vertiefungsphase können die Studierenden sich den Schwerpunkt ihren Interessen entsprechend individuell aus einem Katalog von Wahlpflichtfächern wählen.

§ 4

Fächer und Leistungsnachweise

- (1) Die Fächer, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Alle Fächer sind

entweder Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer oder Wahlfächer. Pflichtfächer sind die Fächer eines Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.

- (2) Wahlpflichtfächer sind die Fächer, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Fächer werden nach Maßgabe der POFH wie Pflichtfächer behandelt.

§ 5 Studienplan

- (1) Die Fakultät erstellt zur Sicherung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über

1. die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer und die Konkretisierung von weiteren Wahlpflichtmodulen hinsichtlich Semesterwochenstunden, Kreditpunkten sowie Art und Dauer der Prüfungen.
2. den Katalog der wählbaren allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer,
3. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Fächern, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden,
4. die Studienziele und – inhalte der einzelnen Fächer,
5. die Ziele und Inhalte des praktischen Studienseesters der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und deren Form und Organisation,
6. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen.

- (2) Ein Anspruch darauf, dass alle vorgesehene Wahlpflichtfächer und Wahlfächer angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 6 Praktisches Studiensemester

- (1) Form und Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen im praktischen Studiensemester ergeben sich aus dem Studienplan. Dies gilt auch für die im praktischen Studiensemester zu vermittelnden Kenntnisse.

- (2) Das praktische Studiensemester wird in der Regel im fünften Studiensemester absolviert und umfasst 20 Wochen.

- (3) Am Ende des Praktikums ist mindestens ein Praxisbericht abzugeben. Das Nähere und die inhaltlichen Anforderungen regelt der Fakultätsrat.

§ 7 Orientierungsprüfung, Eintritt in die Vertiefungsphase und in das Praktische Studiensemester

- (1) Grundlagen- und Orientierungsprüfung im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 RaPO ist die Prüfung im Fach Programmieren 1 (PRG 1).
- (2) Zum Eintritt in die Vertiefungsphase ist nur berechtigt, wer aus der Orientierungsphase insgesamt 30 Credits erworben hat.

- (3) Im praktischen Studiensemester ist die Aufnahme der praktischen Ausbildungstätigkeit und die Teilnahme am Praxisseminar nur zulässig, wenn mindestens 80 Credits erworben wurden.

§ 8 Studienberatung

Die Studienberatung ist aufzusuchen, wenn der / die Studierende in der Orientierungsphase

- (1) vom Prüfungsamt mit Bescheid benachrichtigt wurde, dass das folgende Semester das letzte Semester ist, in dem ein Leistungsnachweis in der Orientierungsphase erbracht werden kann, ohne dass die Rechtswirkung des § 8 Abs. 2 Satz 2 RaPO eintritt, oder
- (2) in zwei aufeinanderfolgenden Semestern höchstens ein Fach erfolgreich abgelegt hat.
- (3) Unbeschadet der Absätze 1 und 2 ist die Studienberatung aufzusuchen, wenn eine Prüfungsleistung zum zweiten Male mit der Note nicht ausreichend bewertet wurde.

§ 9 Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus fünf hauptamtlichen Professoren oder Professorinnen der Fakultät. Das vorsitzende Mitglied und die weiteren Kommissionsmitglieder werden vom Fakultätsrat gewählt. Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

§ 10 Bewertung von Leistungen

Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen und studienbegleitenden Leistungsnachweisen können die ganzen Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht, wobei die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen sind. Dies gilt für alle benoteten Prüfungen.

§ 11 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit wird in der Regel im siebten Studiensemester angefertigt.
- (2) Die Bearbeitungszeit bei zusammenhängender Bearbeitungszeit beträgt zwei Monate.
- (3) Themen für eine Bachelorarbeit werden von hauptamtlichen Professoren oder Professorinnen der Fakultät ausgegeben. Die Prüfungskommission beschließt, wer Erst- und Zweitprüfer wird.
- (4) Voraussetzung für die Ausgabe der Bachelorarbeit ist:
 - (a) dass die praktische Tätigkeit erfolgreich absolviert wurde sowie
 - (b) insgesamt mindestens 150 Credits erworben wurden.
- (5) Die Bachelorarbeit ist in zwei Exemplaren abzugeben. Das Nähere bestimmt die Prüfungskommission.
- (6) Die Bachelorarbeit kann im Einvernehmen mit den beteiligten Prüfern und Prüferinnen auch in einer anderen Sprache als Deutsch verfasst sein, die Entscheidung hierüber trifft die Prüfungskommission.
- (7) Die Bachelorarbeit kann im Einvernehmen mit den beteiligten Prüfern und Prüferinnen außerhalb der Hochschule angefertigt werden. Nähere Regelungen werden vom Fakultätsrat festgelegt.

§ 12 Zeugnis und Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle in der Anlage 1 aufgeführten Prüfungen und endnotenbildenden Leistungsnachweise „mit Erfolg“ abgelegt wurden. Ein Modul ist bestanden, wenn alle Teilfächer erfolgreich abgeschlossen wurden.
- (2) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Abschlusszeugnis gemäß des jeweiligen Musters in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Augsburg ausgestellt.
- (3) Im Abschlusszeugnis werden alle Fächer der Anlage 1 ausgewiesen.

- (4) Im Abschlusszeugnis wird eine Prüfungsgesamtnote ausgewiesen. Sie wird durch gewichtete Mittelung der Fachendnoten oder der Modulendnoten bestimmt. Die Gewichtung erfolgt nach den in Spalte 3 ausgewiesenen Leistungspunkten.
- (5) Die Gewichtung der Einzelnoten zur Bildung der Modulendnoten ist nach den Einträgen Spalte 8 vorzunehmen, die Gewichtung ist jeweils 1, wenn dort keine Festlegung getroffen ist.

§ 13 Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ abgekürzt „B.Sc.“ verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Prüfungsordnung der Fachhochschule Augsburg ausgestellt.

§ 14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2012 in Kraft. Sie gilt erstmals für die Studierenden, die ihr Studium im Wintersemester 2012/13 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses vom 22. Mai 2012 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Augsburg vom 30. Mai 2012.

Augsburg, den 30. Mai 2012

Prof. Dr. Ing. H.-E. Schurk
Präsident

Die Satzung wurde am 30. Mai 2012 in der Hochschule Augsburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 30. Mai 2012 durch Aushang am schwarzen Brett bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. Mai 2012.

Abkürzungen:

BA	=	Bachelorarbeit	SWS	=	Semesterwochenstunden
KL	=	Klausur	TN	=	Teilnahmenachweis
LN	=	studienbegleitender Leistungsnachweis	Ü	=	Übung
mE	=	mit Erfolg abgelegt (Prädikatsbewertung)	Ü	=	Lehrvortrag
oE	=	ohne Erfolg abgelegt (Prädikatsbewertung)	ZV	=	Zulassungsvoraussetzung
PA	=	Projektarbeit	Pr	=	Praktikum
Prakt.	=	Praktische Tätigkeit	StA	=	Studienarbeit
Ref	=	Referat			
S	=	Seminar			
schrP	=	schriftliche Prüfung			
SU	=	seminaristischer Unterricht			

Anlage: Übersicht über Fächer und Leistungsnachweise des Bachelor-Studiengangs Informatik an der Fachhochschule Augsburg

a) Orientierungsphase 1. und 2. Semester

1	2	3		4	5	6	7	8
ID	Fächer	SWS	Credits	Art der Lehrveranstaltung 1)	Dauer in Minuten 1)	Zulassungsvoraussetzungen 1)	Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise	Ergänzende Regelungen
PRG	Modul Programmieren							gem. Endnote aus PRG1, PRG2
PRG1	Programmieren 1	6	8	SU/Ü/Pr	60-150	LN		
PRG2	Programmieren 2	6	8	SU/Ü/Pr	60-150	LN		
SE	Modul Software-Engineering							gem. Endnote aus SE1, SE2
SE1	Software-Engineering 1	4	5	SU/Ü/Pr	60-150	LN		
SE2	Software-Engineering 2	4	5	SU/Ü/Pr	60-150	LN		
MAT	Modul Mathematik							gem. Endnote aus MAT1, MAT2
MAT1	Mathematik 1	5	6	SU/Ü/PR	60-150	LN		
MAT2	Mathematik 2	5	6	SU/Ü/PR	60-150	LN		
GDI	Modul Grundlagen der Informatik							gem. Endnote aus GDI1, GDI2
GDI1	Grundlagen der Informatik 1	4	5	SU/Ü/Pr	60-150	LN		
GDI2	Grundlagen der Inf. 2	5	6	SU/Ü/Pr	60-150	LN		
REC1	Rechnerstrukturen 1	6	8	SU/Ü/PR	60-150	LN		
DaKO	Datenkommunikation	4	5	SU/Ü/PR	60-150	LN		
ENG	Englisch	4	4	SU/Ü/PR	1)	1)		
		53	66					

1) Das Nähere, auch ZV zu KL, wird im Studienplan festgelegt

b) Vertiefungsphase 3. bis 7. Semester

1	2	3		4	5 6 Schriftliche Prüfungen		7	8
ID	Fächer		Credits	Art der Lehrveranstaltung 1)	Dauer in Minuten 1)	Zulassungsvoraussetzungen 1)	Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise 1)	Ergänzende Regelungen
PGR3	Programmieren 3	6	8	SU/Ü/Pr	60-150	LN		
SE3	Software-Engineering 3	4	5	SU/Ü/Pr	60-150	LN		
STAT	Statistik	5	6	SU/Ü/PR	60-150	LN		
NMAT	Numerische Mathematik	4	5	SU/Ü/Pr	60-150	LN		
SNP	Systemnahe Progr	5	6	SU/Ü/Pr	60-150	LN		
REC2	Rechnerstrukturen 2	4	5	SU/Ü/Pr	60-150	LN		
BSYS	Betriebssysteme	4	5	SU/Ü/Pr	60-150	LN		
DB	Datenbanken ³⁾	6	8	SU/Ü/Pr	60-150	LN		
BWL	Betriebswirtschaftslehre	3	4	SU/Ü/Pr	60-150	LN		
DVRE	DV-Recht	2	2	SU	60-150	LN		
PRAK	Praktikum DVA	4	5	Pr			Koll./Präs/Ausarb	
SEM	DVA-Seminar	2	3	S			Ausarbeitung und Referat	
AWP	Allgemeinwiss. Wahlpflichtfächer	4	4	S/SU/Ü/Pr	60-150	LN		
FWP	Fachbezogene Wahlpflichtfächer (2)	22	24	1)	1)	1)		gewichtet nach Credit-Points
PA1	Projektarbeit 1	6	8	PA/S			Koll./Präs/Ausarb	
PA2	Projektarbeit 2	8	10	PA/S			Koll./Präs/Ausarb	
PRAK	Praktische Tätigkeit	0	20	Prakt				ME/OE
PSEM	Praxis-Seminar	2	2	S				ME/OE
BSEM	Bachelor-Seminar	2	2	S				ME/OE
BA	Bachelorarbeit	0	12	BA		§ 11		mit Faktor 3 gewichtet
		91	144					

1) Das Nähere, auch ZV zu KL, wird im Studienplan festgelegt

2) Aus dem fachbezogenen Wahlpflichtkatalog für die Bachelor-Studiengänge, die in der Fakultät für Informatik nach Festlegung des Studienplans angeboten werden.

3) Statt der schriftlichen Prüfung können drei Studienarbeiten abgelegt werden.